

A final criticism of Miss Deane's book is that – like so many others – it surveys the industrial revolution in Britain without paying sufficient attention to similar developments elsewhere. The industrialisation of Britain was part of something much wider – the industrialisation of western Europe, the United States and later Russia and Japan. The dramatic changes in the British economy that occurred in the last quarter of the eighteenth century and the first half of the nineteenth century can be understood only if they are regarded as part of the great economic changes which affected much of Europe and North America and not merely the British Isles.

It may be added that since Miss Deane's list of books and articles is confined to works in English the attention of students is not drawn to important works by foreign scholars – such as the standard account of the British economy at the time of the Continental System by François Crouzet.

W. O. Henderson

Anton Rauscher, *Die soziale Rechtsidee und die Überwindung des wirtschaftsliberalen Denkens. Hermann Roesler und sein Beitrag zum Verständnis von Wirtschaft und Gesellschaft* (= *Abhandlungen zur Sozialethik*, Bd. 2), Verlag Schöningh, München/Paderborn/Wien, 1969, 313 S., 32 DM.

Rauschers Studie beschäftigt sich mit dem Ertrag eines wissenschaftlichen Lebenswerkes, das in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaft schon kaum eine zeitgenössische Resonanz gefunden hat und auch bis heute dogmengeschichtlich unbeachtet geblieben ist. Hermann Roesler, dessen Beitrag zur Entwicklung der »sozialen Rechtsidee« und zur Überwindung des Wirtschaftsliberalismus im nationalökonomischen Denken diese Arbeit behandelt, wurde 1834 geboren, nahm nach einem juristischen und »staatswirtschaftlichen« Studium 1861 einen Ruf nach Rostock als Ordinarius für Staatswissenschaften an. Er veröffentlichte zwischen 1860 und 1878 eine Reihe juristischer und volkswirtschaftlicher Arbeiten, darunter ein Lehrbuch der Volkswirtschaftslehre und eine kritische Studie über die Volkswirtschaftstheorie von Adam Smith, bis er 1878 als »juristischer Berater für das öffentliche Recht« in den Dienst des kaiserlich-japanischen Auswärtigen Amtes eintrat und dort wesentlichen Anteil an der Ausarbeitung der japanischen Verfassung hatte. Roesler starb 1894 während eines Erholungsaufenthaltes in Bozen.

Die Relevanz des wissenschaftlichen Werkes von Roesler ergibt sich für den Autor – der damit seine Habilitationsschrift für das Fach »christliche Sozialwissenschaften« in Münster vorlegt – im Hinblick auf die Konzipierung der christlichen Soziallehre von der »solidarischen Gesellschaft«, deren maßgebliche Grundlegung durch Roesler aufgezeigt werden soll. Diese Einbettung der Untersuchung in Ausgangspunkt und Zielsetzung muß zu ihrer Verständlichkeit besonders hervorgehoben werden, weil anders ihr Erkenntniswert als eine dogmengeschichtliche Abseitigkeit verkannt würde, zumal wegen solcher Absonderlichkeiten »christlicher« Sozialwissenschaft, die bei der Schilderung der Biographie Roeslers den Hinweis unverzichtbar findet, daß »wie sein Leben . . . auch sein Sterben von der Nachfolge Christi geprägt [war]« (S. 50); die auf die Fruchtbarkeit »des gesunden konservativen Denkens in Abgrenzung zum Liberalismus, aber ebenso zum Sozialismus« verweist (S. 113); die darzulegen in der Lage ist, daß Roesler »von seinem wissenschaftlichen Standpunkt her . . . den Sozialismus nicht allein, ja nicht einmal in erster Linie deshalb ab[lehnte], weil er sich anti-religiös und antikirchlich gebärdete« (S. 131); die schließlich – um diese Auslese abzuschließen – eine Mitteilung über die Kenntnis der Veröffentlichungen von Marx Ende der sechziger Jahre in Deutschland aus einem Literaturverweis auf eine Ketteler-Studie absichern zu sollen glaubt.

Dieses Beispiel christlicher Sozialwissenschaft gibt häufig genug Anlaß zu kritischer Auseinandersetzung mit in der Darstellung implizierter prononciierter Wertung, die diese Arbeit unlösbar macht von dem ihr zugrunde liegenden weltanschaulichen Horizont. Hier soll jedoch lediglich ein knapper Überblick über die von Rauscher behandelte Thematik versucht werden, ohne prinzipiell auf diese Wissenschaftsauffassung und -praxis einzugehen. Für den Autor stellt sich Roesler als einsamer Kritiker des Liberalismus wie des Sozialismus – den er als »forcierten« bzw. »proletarischen« Liberalismus versteht – dar, der einen dritten Weg im Streit der nationalökonomischen Lehrmeinungen konzipiert, dabei aber von der etablierten Volkswirtschaftslehre – außer einer gewissen Resonanz bei Schmoller und scheinbaren Gleichklängen mit den »Kathedersozialisten« – sowie von der marxistischen Ökonomik unbeachtet bleibt. Kernpunkt seines antiliberalen, sozialreformerischen Denkens ist die Kritik an der naturgesetzlich-individualistischen Wirtschaftsauffassung des Liberalismus, die er als »Smithianismus« in seinen Schriften zur klassischen Nationalökonomie und vor allem zum Themenkreis Arbeitswert, Arbeitslohn, Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht bekämpft. Roesler geht es dabei um die Enthüllung des aufklärerischen Liberalismus, der mit der Ideologie des »freien Menschen« eine Absage an die objektive gesellschaftliche Wirklichkeit des Menschen und seine sittliche Freiheit zur Verwirklichung der Kulturziele gebe. Infolgedessen betont Roesler die wirtschaftspolitische und Wohlfahrtsfunktion des Staates, artikuliert die Sozialfunktion des ökonomisch gerechtfertigten Eigentums und lehnt das Konkurrenzprinzip als Regulativ der Wirtschaft ab.

Roeslers Konzept zur Überwindung des wirtschaftsliberalen Denkens ist das »soziale Recht«, dessen Entfaltung das individualistisch-naturalistische Tauschgeschehen der Wirtschaftsverhältnisse des Kapitalismus zu einer rechtlich-kulturellen Ordnung des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Lebens umgestaltet. Dieses soziale Recht ist die Ergänzung des Privatrechts, das die individuellen Belange normiert, und des öffentlichen Rechts, das den staatlichen Bereich ordnet, es wird als grundlegende vermittelnde Ordnungsmacht des Gesellschaftlichen verstanden, die das menschliche Gesellschaftsleben rechtlich organisiert zur Verwirklichung ihrer Kulturzwecke. Seine zentrale Funktion ist die Ordnung der gesellschaftlichen Wirtschaft, deren Grundverhältnisse für Roesler in der Beziehung von Kapital (Besitz) und Arbeit bestehen. Das Postulat des sozialen Rechts ermöglicht ihm die rückhaltlose »ökonomische« Begründung des Kapitals als gesellschaftlicher Ordnungsinstitution, insofern die sozialrechtliche Ordnung der gesellschaftlichen Wirtschaft die sozialen Befugnisse des Kapitals gegenüber der Arbeit in der beiderseitigen gesellschaftlichen Verantwortung für die Verwirklichung der sittlichen Kulturzwecke aus den naturalistischen Konkurrenz- und Tauschmechanismen herauslöse in den Bereich menschlicher Freiheit. Konsequenter besteht für ihn die Konkretisierung der sozialen Rechtsidee in der Entwicklung eines Arbeitsrechts, das die Partnerschaftlichkeit von Arbeit und Kapital ordnet, etwa durch Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung, um die »Kulturfunktion« der Arbeitnehmerschaft zu sichern durch einen »Rechtsverband zwischen Kapital und Arbeit«. Die Entwicklung des Arbeitsrechtes hat für Roesler jedoch ihre frühe Grenze in der »Umwandlung des Arbeitssystems oder [der] Entmachtung des Kapitals von seiner gesellschaftlichen Funktion der Organisation und Leitung der Arbeit«.

Die Begründung dieser sozialen Rechtsidee zur sozialreformerischen Überwindung des frühkapitalistischen Wirtschaftdenkens und zur Abwehr des Sozialismus hat Rauscher zufolge der katholisch-sozialen Bewegung ihre geistige Orientierung gegeben und ist in der Vermittlung durch W. E. v. Ketteler und den Sozialtheoretiker H. Pesch in die christliche Lehre von Wirtschaft und Gesellschaft, in die solidarische Gesellschaftslehre eingegangen, wegen der sozialökonomischen Schlüssigkeit ihrer Ablehnung von Smi-

thianismus und gleichermaßen Sozialismus, wie der Autor betont. Es erübrigt sich nach dieser Skizzierung der Grundgedanken, die damit angebotene sozialökonomische Bewertung im einzelnen durchzuführen. Die systemimmanente Schlüssigkeit des Roeslerschen Gedankens wie der solidarischen Gesellschaftsauffassung mag unbestritten bleiben, wenn man ihre sozialphilosophischen Axiome nachvollziehen kann. Gleichermäßen unbestritten bleibt nach dieser Darstellung der sozialrechtlichen Auffassungen aber auch, daß eine mit vorwiegend ethischen Argumenten operierende Gesellschaftspolitik an den soziopolitischen Aspekten ihres Gegenstandes vorbeigeht, da dieses »soziale Recht« zur gesellschaftlichen Verwirklichung der sittlichen Freiheit des Menschen im Wirtschaftsleben schließlich in realen politischen Konstellationen kodifiziert werden muß und dieser ethische Appell an die Solidarität im Grundverhältnis von Kapital und Arbeit überhörbar sein kann. Das christlich-soziale Denken zur Ordnung der Industriegesellschaft, das diese Arbeit historisch unterbauen will, wird sich zur sozialpolitischen Konkretisierung der »sozialen Rechtsidee . . ., in der Freiheit und Bindung zur Ordnung gelangen«, noch deutlichere analytische Bemühungen abverlangen müssen.

Walter Schlangen

Gerhard Schulz, *Das Zeitalter der Gesellschaft. Aufsätze zur politischen Sozialgeschichte der Neuzeit*, Verlag Piper, München 1969, 480 S., 24 DM.

Dieser Band faßt neun Aufsätze des Tübinger Historikers Schulz zusammen, von denen drei (über die bürgerliche Gesellschaft, den Imperialismus, Eduard Bernstein) erstmals veröffentlicht werden, während die übrigen zuvor schon verstreut erschienen sind. Die Lektüre dieser Studien bringt zweifellos einen Gewinn an differenzierten Informationen zu einem weiten Spektrum von Themen und Detailfragen, weswegen auch ihre Aufschlüsselung durch ein Register für den Gebrauch dieses Aufsatzbandes unentbehrlich ist. Allerdings erscheint die betonte Reklamierung dieser Arbeiten als Beiträge zur »politischen Sozialgeschichte der Neuzeit« sehr problematisch. Schulz vermeidet zwar eine nähere Konkretisierung seiner Auffassung von Sozialgeschichte; deren Untersuchungsaspekten und methodischen Ansätzen lassen sich einige der Beiträge jedoch nur schwer zuordnen, so daß mit dieser Bezeichnung mehr Erwartungen geweckt werden, als diese Arbeiten zu inhaltlich stark divergierenden Fragestellungen erfüllen können.

Das zeigt sich schon in der ersten sehr umfangreichen Studie über »Die Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft«, die inzwischen auch teilweise in der Festschrift für Hans Rosenberg (Berlin 1970) abgedruckt ist. Schulz verfolgt darin die im Gefolge der Aufklärung einsetzenden Prozesse der bürgerlichen Emanzipation aus der politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Einordnung des ständischen Staates, wobei ihm unbestreitbar scharfsinnige sozialphilosophische Konklusionen gelingen. Diese Erörterungen sind jedoch primär ideengeschichtlich orientiert, eine Rückbindung der Entwicklung des darin artikulierten politischen Bewußtseins an ihre sozialökonomischen Grundlagen findet sich nur in punktuellen Ansätzen. Auch in der Studie »Imperialismus im 19. Jahrhundert«, die nuanciert die allgemeine Entwicklung der Reichsbildungen und Expansionsbestrebungen der Neuzeit abhandelt, bleiben sozialgeschichtliche Probleme eigentlich im Hintergrund. Schulz behilft sich mit einem zu wenig operationalisierten Imperialismusbegriff, der die Zusammenhänge zwischen der Expansion in den staatlichen Machtbereichen und in den außenwirtschaftlichen Aktionen sowie den innergesellschaftlichen Wandlungen theoretisch nicht recht bewältigen kann.

Zwei Arbeiten sind Themenstellungen aus der politischen Geschichte und Theorie der deutschen Sozialdemokratie gewidmet (Die deutsche Sozialdemokratie und die Idee